



Satzung der OGS der Münsterschule e.V.

in der Fassung vom 5. September 2023

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: OGS der Münsterschule e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

2. Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der GGS Münsterschule, Maarflach, 53113 Bonn.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder können nur die Eltern bzw. die oder der Erziehungsberechtigte werden, dessen/deren Kinder die Münsterschule besuchen und vom Verein auf der Basis eines Betreuungsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung betreut werden. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Beiträge oder Mitarbeit unterstützen.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod bzw., bei juristischen Personen, mit Vollbeendigung des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Schuljahres (Kündigung). Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres erklärt werden. Der Austritt aktiver Mitglieder ist nur bei gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages möglich. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsvertrages für das letzte betreute Kind des Mitglieds, wenn nicht die aktive Mitgliedschaft auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt wird.
- 4.6. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den

Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

6. Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag wird pro betreutem Kind erhoben; er ist ein Monatsbeitrag und wird jeweils zum 1. eines Monats fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung besteht nicht. Um die persönlichen Rechte der Antragsteller zu schützen, sind diese Daten innerhalb des Vorstandes vertraulich zu behandeln und werden auch der Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Auflösung des Vereins;
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) den Einspruch bei Ablehnung der Aufnahme oder bei Ausschluss aus dem Verein.

Über alle anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand, sofern diese nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres einberufen. Die Mitteilung hierzu erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Frist. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung kann ferner durch Abstimmung in der letzten Mitgliederversammlung einberufen werden; sie ist zu berufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

8.4. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Ein verhindertes Mitglied kann durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist. Das anwesende Mitglied kann bis zu fünf verhinderte Mitglieder vertreten. Ist eine Versammlung

20 Minuten nach geplantem Beginn nicht beschlussfähig, kann ohne gesonderte Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

- 8.5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse gem. Ziffer 8.1 lit. d) (Satzungsänderung) ist eine Mehrheit von 75 %, für Beschlüsse gem. Ziffer 8.1 lit. e) ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder. Jedes betreute Kind vermittelt eine Stimme, wobei bei mehreren Eltern/Erziehungsberechtigten jedem Elternteil/Erziehungsberechtigten das volle Stimmrecht zusteht, die Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Stimme aber nur einmal und nur einheitlich ausüben können.
- 8.6. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schulleiter der Münsterschule sowie
 - e) bis zu sechs Beisitzern.
- 9.2. Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Schulleiters – von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Über die Gewährung einer Vergütung und den Abschluss eines Anstellungsvertrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.
- 9.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 9.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands näher geregelt werden kann.

10. Vorstandssitzung

- 10.1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu Sitzungen ein. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 10.2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- 10.3. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Abwesende Vorstandsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied überreichen lassen. Sitzungen können auch vollständig in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder in Form einer Präsenzsitzung unter entsprechender Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, so dass entweder die gesamte Beschlussfassung oder einzelne Stimmabgaben per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Außerhalb von Sitzungen sind auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder Stimmabgabe mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel sowie auch in entsprechend kombinierten Abstimmungsverfahren zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht. Beschlüsse können auch im Wege einer kombinierten Beschlussfassung gefasst werden, indem ein Teil der Stimmen in der Sitzung und ein Teil schriftlich, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben wird.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.5. Vorstandsbeschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

11. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Münsterschule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 5. September 2023